

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herzogstr. 10
in
Reichsamt des Innern.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 5 M.
Eingabe Nummer werden mit 25 Pf. für jeden achtblättrigen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang.

Berlin, Sonnabend, den 17. August 1918.

Nr. 30.

Inhalt:

1. Beversicherungsstellen: Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung	107
2. Beurlaubung: Status der britischen Seetruppen Ende Juli 1918	108
3. Handels- und Gewerbetreiben: Kündigung an dem Zeitpunkt der regelmäßigen Niederlassungen unterliegenden und ähnlich als bei Anforderungen der Internationalen Arbeitskonventionen anzusehender erlittener Wirtschafts- oder sonstigen Nachteile, Schäden und Verluste	109

4. Reis- und Gutsreisen: Übergangsbefugnis von Reisen in das Gebiet der westbaltischen Verwaltungsgebiete aus dem nicht baltischen geographischen Reisgebiet bei beschränkter Zulassung ausgeführt wird, vom 1. Oktober 1918 ab	102
Befreiung des Zigarettenkonsums für die Zeit vom 1. Juli 1918 zum 31. Dezember 1918	103
Verordnung vom Reisereisenden , Reisereisenden , Reisereisenden und Reisereisenden bei der Befreiung von Reisereisenden und Reisereisenden	102

1. **Beversicherungsstellen.**

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der **Beversicherungs-**pflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1918 auf Grund des § 1242 der Reichsversicherungsordnung beschlossen:

Die §§ 1234, 1237, 1240 und 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1918 ab für die letztgenannten Teilnehmer der höheren **Wirtschaftsklasse** des Vereins „**Lehrerbund**“, G. B. in Hamburg, wenn ihnen die im § 1234 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebene **Arbeitsleistung** genügt.

Berlin, den 12. August 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: **Ullrich.**